

Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1982

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. Januar 1983 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Darstellung der Schloßkirche zu Wittenberg, darüber halbkreisförmig der Text „Schloßkirche zu Wittenberg“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1983 5 MARK“; über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.
- (2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 17. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung Nr. 47¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1982

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. Januar 1983 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Todestages von Richard Wagner.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung des Tannhäuser und weiterer Minnesänger im Sängerkrieg auf der Wartburg, darüber das Wort „TANNHÄUSER“ und darunter die Jahreszahlen „1813 bis 1883“ sowie halbkreisförmig der Name „RICHARD WAGNER“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter in drei Zeilen die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie die Wertbezeichnung „10 MARK“. Das Prägejahr „1983“ ist durch die Wertzahl geteilt.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

¹ Anordnung Nr. 46 vom 22. September 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 605)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 17. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung Nr. Pr. 125/5¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung
von Elektroenergie
vom 16. Dezember 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Nachttarife TNG und TDG sind nur noch gegenüber der Bevölkerung einschließlich des Verbrauchs der Mitglieder der LPG und GPG für ihre individuellen Hauswirtschaften, Genossenschaften des Handwerks, Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen sowie Einrichtungen der Religionsgemeinschaften anzuwenden.

(2) Der § 5 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nachttarife TNG, TDG für die Bevölkerung und Abnehmer gemäß § 1 Abs. 5.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 16. Dezember 1982

Der Minister
für Kohle und Energie
I. V.: Dr. Kratzke
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 125/4 vom 1. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 38 S. 447)

Anordnung Nr. 2¹
zur Arzneimittelversorgungs-Anordnung
vom 20. Dezember 1982

Zur Änderung der Arzneimittelversorgungs-Anordnung vom 30. August 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 356) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6 und 7 der Arzneimittelversorgungs-Anordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 6

(1) Für Arzneimittel, bei denen begründete Bedarfsveränderungen während des laufenden Planjahres nicht vollständig durch die Bestände ausgleichbar sind, ist der vom Minister für Gesundheitswesen bestätigte präzisierter Bedarf an Arzneimitteln für das 2. Halbjahr durch das Staatliche Versorgungskantor für Pharmazie und Medizintechnik dem VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden bis zum 28. Februar des laufenden Jahres mitzuteilen und der Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen.

(2) Der geänderte Bedarf an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln, der sich aus dem gemäß Abs. 1 präzisierter Bedarf ergibt und nicht aus Beständen der arzneimittelherstellenden Betriebe ausgeglichen werden kann, ist

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. August 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 356)